

Pon. Za 613

Christian August Diefelhorn, Jur. Doct. in d. S.

# Versuch

3

über das,  
was wegen der Kopfzeuge  
in  
Chur: Sachsen Rechtens ist.



Erstes Buch.

---

Legis sumtuariae difficilis et pergravis est ratio.  
L. B. ab Hohenthal de Politia, p. 174.

---

Dresden,  
gedruckt in der Churfl. Hof-Buchdruckerey.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



An die  
Mademoiselle Schulzin.





## Wertheſte Schweſter!

**U**nter die Belohnungen, welche undefectbaren Mädgén beſtimmt ſind, gehört vorzüglich dieſe, daß ſie durch gleich vollkommene Liebhaber mit Ehren unter die Haube gebracht werden. Von dieſer Wahrheit überzeugt Dich das heutige Feſt Deiner Haubung auf das angenehme. Und mich erfreut dieſe wohlverdiente Belohnung von Herzen; ſie erfreut mich ſo ſehr, daß ich ſo gar darauf gefallen bin, ein Schriftſteller zu werden, und Dir meine aufrichtige Freude gedruckt zu bezeugen. Es iſt wahr, mir haben zu dieſem Werke die nöthigſten Bedürfniſſe, Zeit und Erfahrung gemangelt, und ich habe nicht allein einen mangelhaften Verſuch geſchrieben, ſondern auch davon nur das erſte Buch herausgegeben. Allein ſchon hierdurch habe ich alles gethan, was Du von mir gegenwärtig verlangen könnteſt.

Sobald Du Deine erste Tochter ausstatten wirst, so bald sollen die andern beyden Bücher besser conditionirt nachfolgen. Und heute über funfzig Jahre werde ich das ganze Werk völlig umgearbeitet in drey Folianten mit saubern Kupferstichen herausgeben, und Dir, Deinen Töchtern, Enkelinnen und Urenkelinnen in dem völligen Töne eines Autors dediciren. Geniesse indeß mit Deinem zärtlichen Gatten alle die Seligkeiten, deren weise und tugendhafte Eheleute fähig sind; und laß mich ferner einen Zeugen Deiner belohnten Tugend bleiben,

Deinen

Dresden,  
den 12. Januar  
1777.

bienstwilligen Bruder,  
Christian August Schulken.

Erstes



## Erstes Hauptstück.

### Einleitung.

**Z**wo Fragen haben ehedem die mächtigsten Gelehrten in Bewegung gebracht, und heftige Federkriege veranlaßt. Beyde betreffen den Koppsuß; die erstere den männlichen, und die letztere den weiblichen. Jene untersucht die Rechtmäßigkeit der Peruquen; und diese will entschieden haben, ob sich das Frauenzimmer stets den Kopf bedecken müsse, oder ob es auch zuweilen in bloßen Haaren gehen dürfe? \*) Gerne möchte ich bey dieser Gelegenheit meine Meynung sagen, wann ich nicht mit Rechte befürchten müßte, jenes kaum gelöschte Feuer wieder aufzublasen, und die Glieder der gelehrten Republic von neuem wider

a 4

einan.

\*) Zwey der merkwürdigsten und gelehrtesten Schriftsteller sind in dieser Materie *Jac. Gorbhofredus* in opusculis *diff. de velandis mulieribus deque exuvia capitis*, und *Sam. Schelguigius* in *diff. de capillamentis*, wo die meisten übrigen hieher gehörigen Schriften angeführet werden.

einander im Harnisch zu jagen. Doch kann ich nicht unterlassen, bey aller meiner Schüchternheit, zu behaupten, daß die Hauben jederzeit viel Reizendes gehabt haben müssen, weil nicht allein die bekannte Fantange größtentheils durch sie ihr Glück gemacht; sondern auch so gar in Teutschland ein freyherrliches Geschlecht geblühet, welches von der Haube benennet worden: \*) Ja, ich wollte fast annehmen, daß vor Zeiten die Hauben ein Zeichen einer nöthigen Vollendung gewesen seyn müssen, weil man noch jetzt von einem Hause, das man bis unter das Dach gebauet, zu sagen pflegt, daß es gehoben oder gehaubet werde; und weil man von einer Person, die aus dem ledigen Stande in den ehelichen tritt, rühmet, daß sie mit Ehren unter die Haube gebracht werde. Jedoch, ohne mich in diese tieffinnige Fragen zu verwickeln, will ich als bekannt annehmen, daß in unserm Vaterlande beydes üblich und erlaubt sey. Denn also kann ich mich ohne Umschweif zu meinem Gegenstande wenden. Mein Vorhaben ist nehmlich, nach und nach das, was wegen der Kopfzeuge Rechtens ist, zu bearbeiten. Hiervon werde ich in drey Büchern handeln. Das erste Buch soll

\*) Das allgemeine historische Lexicon P. II. voce Hauben meldet, daß dieses Geschlecht schon um das Jahr 1309. bekannt gewesen, und sich so gar noch zu Anfange unsers Jahrhunderts berühmt gemacht habe.

folll mit Betrachtungen über die Kopfzeuge überhaupt, über ihre Schickſale, über das Recht ſie zu tragen, und ob ſie unter die Gerade gerechnet werden können; angefüllt ſeyn. In dem zweyten werde ich über die Veräußerungen der Kopfzeuge raiſonniren: und das dritte will ich den Puſtmacherinnen, Puſtmacher, Jungfern, Galanterie-Händlern, und andern dergleichen Gegenſtänden widmen.

## Das andre Hauptſtück.

### Von dem Kopfzeuge überhaupt.

**W**as ein Kopfzeug ſey? Mit dieſer wichtigen Frage habe ich alſo den Anfang meines Verſuchs zu machen. Kopfzeuge ſind diejenige Gattung von Hauben, deren ſich in Ehur- Sachſen Herrſchaften und andere diſtinguirte Weibſperſonen zu ihrem Kopfpuße bedienen dürfen. \*) Sie ſind bekanntermaßen eine Erfindung der

a 5

neuern

\*) Hier trifft wohl ein, was *Vlpianus* l. 203. D. de R. I. ſagt: omnis definitio in jure civili periculosa eſt: rarum eſt enim ut ſubverti non poſſit. In der Ausgabe des Frauenzimmer-Lexicons v. J. 1773. habe ich dieſe Beſchreibung gefunden: „Nachtzeug oder Kopfzeug franz. „Coëffüre, nennt man diejenige Claſſe von Hauben, welche das Frauenzimmer zur Zierrath alsdenn trägt, wann es ſich nicht friſiren laſſen will oder kann; und folglich heißt Nachtzeug jede Haube, die das Haar dergeltalt bedeckt, daß ein Frauenzimmer damit um den Kopf gepuſtet iſt.“

neuern Zeiten. Unsere Vorfahren wußten nichts von ihnen. \*) Sie würden ihnen auch schwerlich gefallen haben. \*\*) Ihr Geschmack war das Bunte, das Glänzende, das Reiche. Silber, Gold, Perlen und Edelgesteine war ihr liebster Anblick. Kunst, und beynahe verschwenderische Pracht, mußten genau mit einander verbunden seyn. Daher trugen ihre Weiber und Jungfrauen geschmückte, d. i. reiche Spannen, und zierten ihre Häupte mit Keimischen Hesteln und Kränzen, \*\*\*)  
mit

\*) Demohngeachtet ist es sehr witzig, wenn ~~der~~ Mr. l'Abbé de Bellegarde *dans les modeles de conversations pour les personnes polies* p. 346. sagt: Cette mode n'est pas aussi récente, que vous le pensez, la gloire de l'invention en est dûe aux Dames Romaines, Juvenal nous apprend dans sa fixième satyre, que les femmes de son tems, pour relever leur taille, se mettoient sur la tête un édifice à plusieurs étages; la plus petite femme, quand on la regardoit de front, ressembloit à une Andromaque, par le secours de cette coëffure; c'est apparemment par le même motif, & pour se faire une taille plus avantageuse, que les femmes de ce tems-ci mettent sur leur tête, des rubans, & des dentelles à plusieurs rangs. cf. Polyd. Vergilius de rerum inventoribus, L. III. c. 6. und L. IV. c. 13.

\*\*) Man kann es daraus schliessen, weil in der pol. Ordn. d. a. 1612. die neuen Muster der Hauptmützen, so bishero an einem Orte nicht bräuchlichen gewesen, verboten worden.

\*\*\*) „Es soll keine Frau oder Jungfrau über eine geschmückte Spane tragen, ihre Häupte mögen sie mit den Keimischen Hesteln und Kränzen schmücken, als das Herkommen, und eine jegliche zu thun vermag.“ Landesordn. d. a. 1482.

mit Perlen, Gold-Rosen, Edelgesteinen, gülbeneden und silbernen Stiften, vergoldeten und versilberten Blumwerke, \*) u. s. w. Insonderheit ließen sie ihre Pracht an den Schleyern, Mützen und Hauben sehen, und bemüheten sich, es darinnen so weit zu bringen, daß man dadurch ihren Stand und Rang unterscheiden konnte. Wenn ein Frauenzimmer einen seidenen Schleyer trug, so war sie schon eine distinguirte Person, \*\*) noch mehr aber war sie es, wenn sie an den Schleyer goldene Leisten tragen durfte. \*\*\*) Und je mehr Finger breit der goldene Leisten an dem Schleyer war, desto vornehmer war auch die Person, welche sich desselbigen bediente.

\*) „Kränze mit Perlen, Gold-Rosen, Edelgesteinen, gülbeneden und silbernen Stiften, mit eingefetzter geschlagener Münze, alles vergülbete und versilberte Blumwerk sollen verboten seyn., Pol. Ordn. d. a. 1612.

\*\*) „Darzu soll keine Bürgerinne in keiner Stadt, sie seyn groß oder klein, keinen Sinen woffin, noch keinerley Leinwand tragen, die ausländisch ist, der man nicht vier Ellen vor einen Gulden käußen kann, ausgeschlossen, in denen mercklichen Städten, deren Weiber, die in denen Rätthen sind, oder mercklicher und vermöglicher Kaufleute, oder ander mercklicher Händler und Amtleute Weiber, die mögen Sinen woffin, oder andere gute Leinwand, zu Schleyern allein tragen., Landesordn. d. a. 1482.

\*\*\*) Das Gestück, und Verbrämen mit Perlen, Golde, silbernen und goldenen Borten war eigentlich nur ein Vorzug des adelichen Frauenzimmers. Pol. Ordn. d. a. 1612.



diente. \*) Gleiche Bewandniß hatte es mit den Hauben und Mützen. Das vornehme Frauenzimmer trug sammtene Haupt-Mützen und goldene oder silberne Hauben mit Perlen besetzt; \*\*) dem mittlern Stande waren gute gezogene Goldborten mit Perlen ziemlich besetzt, und Hauben von gesponnenem Golde, auch seidene Hauben, verstattet; \*\*\*) gemeine Weibspersonen aber durften nicht einmal zu Ehrentagen seidne Hauben, wenn sie über dreyßig Groschen werth waren, tragen, mußten sich auch der sammtenen Mützen enthalten. †) Allein  
jetzt

\*) Nach den Reichsgesetzen durften die Bürger-Weiber einen Schleyer mit einem gülden Leistlein, zween Finger breit, und die Weiber der Kauff- und Gewerbs-Leute eine Leiste auf ihrem Schleyer, fünf Finger breit, tragen. v. Reform. guter Policy zu Augsbürg a. 1530. Tit. II. 12.

\*\*) „Es soll ihnen aber ohne Unterschied die Sammeten Schürzen und Ermel und anders so an Sammet (außerhalb derer Sammeten Haupt-Mützen) derer Doctorn Weiber zu tragen vergönnet seyn — — Zu ihrem Haupt-Schmuck mögen sie eine güldene oder seidene Haube mit Perlen gehefftet — — tragen.“ Pol. Ordn. d. a. 1612.

\*\*\*) „Die Hauben von gesponnenem Golde oder Seidene, mögen sie tragen — — Jungfern dieses Standes und mannbare Töchter mögen zu ihrem Haupt-Schmuck gute güldene oder perlene Borten, sowohl andere gezogene Goldborten tragen.“ Ebd.

†) „Die Jungfern mögen zu ihrem Haupt-Schmuck einen gezogenen Goldborten, auf ein drey Thaler werth, nicht höher, sowohl die Weiber keine seidene Haarhauben zu Ehren über dreyßig Groschen würdig, tragen, auch sich derer sammeten Mützen beyderseits enthalten. Ebd.

jetzt haben sich diese Trachten ganz verändert. \*) Das schöne Geschlecht scheint die Neigung zum Auffallenden in der Kleidung an die süßen Herren abgetreten zu haben: und es ist ihm die Keulichkeit, der Anstand, und die Harmonie hierbey fast angenehmer, als der alten Welt das Perlen, Gold, und Silber Tragen nur immer gewesen seyn kann. Weil nun, wenn ich mich nicht irre, weiß mit weiß besser, als weiß mit Gold oder Silber, harmoniret, es auch vor verschiedne Gesichtsbildungen vortheilhafter ist: so setzte man in den neuern Zeiten weiße Hauben mit weißen Spitzen lieber, als goldne und silberne Spitzen. Hauben auf. Da aber die weißen Spitzen Anfangs nicht im Lande gefertigt wurden, und wegen ihrer Seltenheit in sehr hohen Preisen stunden: so glaubten die Vornehmsten, zu dem daraus gefertigten Puse, ein die andern Weibespersonen ausschliessendes Recht zu haben. Er war aber zu reizend, \*\*) als daß ihn die übrigen Schönen nicht auch hätten

\*) Kleine Ueberreste findet man noch bey dem Altenburgischen Landvolke, s. Frider. Frisii historische Nachricht von denen merkwürdigen Ceremonien der Altenburgischen Bauern, c. VI. S. 52. sq.

\*\*) Fast eben diese Anmerkung macht Bellegarde von den Spitzen überhaupt, wenn er sagt: Quoi qu'il n'y ait pas une fort grande difference entre le point & le linge fin; il faut cependant convenir que les dentelles sont d'un grand ornement, & c'est pour ce la que les femmes, qui sont

hätten verlangen sollen. Was war also zu machen, das Spitzen-Tragen konnte nicht bequem eingeschränkt werden, und die Vornehmen wollten doch etwas im voraus haben. Das beste Mittel war daher, daß sie den Kopfsuß verändern ließen. Man war auch bey dieser Veränderung eben so glücklich als sinnreich. Denn, wer sollte nicht die Kopfzeuge \*) eine glückliche und sinnreiche Erfindung nennen? Man wendete nehmlich die Spitzen darzu an, daß sie die vornehmsten Theile des Körpers, die Stirne, die Backen, und den Mund verschönern mußten; ja, man bediente sich derselben so gar zu Flügeln, damit die irrdischen Engel in ihrer  
 völli

font si attentives sur tout ce qui peut relever leur beauté, & lui donner quelque lustre, en font si curieuses. Le linge uni a je ne fai quoi de fade, comme on le remarque aisément dans les personnes qui portent le déüil.

\*) In dem Hommelischen Pertinenz- und Erbsonderungs-Register unter den Worte Hauben, habe ich von der Entstehung der Kopfzeuge diese Anmerkung gefunden:  
 „In neuern Zeiten neunet man die französische Hauben  
 „Nachtzeuge. Was hat hierbey die Nacht zu schaffen, da  
 „man es doch bey Tage trägt? Wisset demnach, daß an-  
 „fangs die Nachtzeuge ordentliche Nachtschleppen oder  
 „Nachtmützen waren, mit langen Backen, um sie unter  
 „dem Rinne zuzubinden. Frühmorgens band man die bey-  
 „den Backen mit eben diesen Bändern über dem Scheidel  
 „zusammen, und da entstanden zween Flügel. Diese be-  
 „setzete der Französische Wig mit Spitzen, steckte hin und  
 „wieder Blumen und Bandschleifen daran, und in kurzen  
 „entstanden mannigfaltige Gestalten.,

völligem Gestalt erscheinen mögten. Je länger und breiter die Flügel, desto vornehmer war die Dame. Wer hätte sich nun wohl nicht wünschen sollen, vornehm zu seyn? Nein, wenn auch der Mann mit den Kindern den Bettelstab ergreifen sollte, so wollte doch die Frau ein schönes Kopfzeug tragen. Diese Aemulation nun gab zu verschiedenen neuen Arten der Kopfzeuge Anlaß. Man bekam Nachtzeuge, Fantangen, tiefe Hauben, und ich weiß selbst nicht was vor Kopfspuß. Aber alles dies wurde nachgeäßt. Nun wußte man sich nicht besser zu helfen, als daß man mit dem Kopfspuße einen beträchtlichen Aufwand der Zeit verband, sein eigen Haar trug, und dieses mit einer kleinern Spitzen-Haube (welcher man den Nahmen der halbtiefen Hauben, Auffätzgen u. s. w. gab,) wiederum bedeckte. Allein auch dies half nicht lange: und es hat sich, nachdem man in unserm Erzgebirge Spitzen gefertigt, man auch in andern Gegenden dergleichen nähert, die Zahl der Kopfzeug-Trägerinnen so vermehrt, daß sich so gar die gesetzgebende Gewalt ihnen widersehen müssen.



Das

## Das dritte Hauptstück.

### Von den Personen, welchen das Kopfzeugtragen erlaubt ist.

Denn, da eine wohlbestellte Policcy vorzüglich mit darauf sehen muß, daß der Wohlstand erhalten, und ein Unterschied zwischen dem vornehmen Frauenzimmer und gemeinen Weibespersonen beobachtet werde; so war es eben so notwendig, zu bestimmen, wer von dem andern Geschlechte Kopfzeuge tragen solle, als es nöthig war, bey dem männlichen das Degentragen einzuschränken. \*) Dies geschah nun durch die Kleiderordnung vom Jahre 1750. nach deren §. 9. die zu den §. 5. dieses Gesetzes sich ziehende Weibespersonen bürgerlichen Standes, als deren bisher mit nicht geringen Mißfallen wahr-

\*) Gesetze wider das unbefugte Degentragen sind in den Jahren 1706. 1712. 1719. 1743. und sonst ergangen. s. Frid. Wideburgs Sammlung vermischter Anmerk. II. XIII. vom Academischen Degen. Christ. Döhlers Schrift von dem in einem Responso anonymo contra ein Responsum Ienense übel verfochtenen Degen bey denen heiligen Sacramenten; und die hieher gehörigen Ludwigischen Schriften, welche an *Henr. Klugkistii* diss. de veris duellorum limitibus als Beylagen angedruckt worden.

wahrgenommener erorbirender Kleidungspracht der Landsherr länger nachzusehen nicht gemeinet, sührohin zum Kopspuz keiner sogenannten Kopfzeuge, sondern allein derer vormals gewöhnlichen Hauben mit innländischen Spitzen, oder Mützen und Schleppen-Hauben bedienen sollen. Vermöge dieses Gesetzes muß man untersuchen, welche Weibespersonen sich zu dem angezogenen §. 5. ziehen, und welche sich nicht darzu rechnen lassen? Wenn man die ganze Kleiderordnung in ihrem Zusammenhange durchgeheth, so findet man, daß zu diesem §. die Künstler, Handwerksleute, die, so in Städten durch bürgerliche Nahrung oder sonst sich ihren Unterhalt erwerben, und diejenigen, so auf dem Lande leben, gehören, und daß alle Personen, welche zu einem dieser Stände gezählet werden, kein Kopfzeug tragen dürfen. Dem übrigen Frauenzimmer verstattet unser Gesetz diesen Kopspuz, theils ihres Standes und Ranges wegen, theils auch aus besonderer Connivenz: doch sehet es in Ansehung der darzu nöthigen Spitzen diesen Unterschied fest, daß bloß distinguirte Herrschaften, d. i. der hohe und niedre Adel, und die, so in der Hofordnung begriffen, sich der ausländischen Spitzen bedienen dürfen. \*)

Der

\*) „Ausländische weiße und schwarze Spitzen können ebenfalls allein von denen §. I. benannten Personen getragen

Der Stand erteilt also das Vorrecht, Kopfzeuge getragen zu dürfen, allen distinguirten Herrschaften, ingleichen den Eheweibern und Töchtern der sämtlichen Literatorum, sie mögen von ihren Wissenschaften Profession machen, oder bloß vor sich leben; der Rathsherrn, und anderer, die Stellen, worzu auch sonst Literati gebraucht werden, bekleiden; der Handelsleute, Cramer und Fabricanten in großen Städten, und anderer distinguirter Hausofficianten. Aus besonderer Connivenz aber tragen folgende Personen Kopfzeuge. Zuerst die sämtlichen niedrigen Churfürstlichen Hof-Dienerinnen, nebst den Weibern und unverheyrahteten Töchtern der Churfürstlichen gemeinen Schreiber, Musicanten, Schützenmeister, Wachmeister, Bereiter, Postreiter, Barbierer, Ballenschläger, Trabanten, Laqueyen und anderer Hofdiener, wie die Nahmen haben mögen. Denn diese Leute sind durch die Policy-Ordnung v. J. 1661. tit. 22. §. 21. mit den Handelsleuten und Cramern in einen Rang gesetzt worden. Ferner dürfen die bey distinguirten Herrschaften in Dienst stehende Cammerweiber, Cammerjungfern, und Cammermädgen so gar Kopfzeuge mit ausländischen Spitzen tragen,

wenn

gen werden, die übrigen insgesammt hingegen dürfen sich keiner andern, als derer im Lande gefertigten gebrauchen. Kleider-Ordn. d. a. 1750. §. 8.

wenn sie zu dem Ende dergleichen von ihren Herrschaf-  
ten geschenkt bekommen. \*) Ja, es ist die Gnade  
des Befehlgebers so weit gegangen, daß er so gar den-  
jenigen, welchen das Kopfzeugtragen zwar nicht er-  
laubt ist, die aber doch noch seit dem 1750sten Jah-  
re Kopfzeuge im Vorrathe haben, solche vollends ab-  
zutragen und zu gebrauchen verstattet. \*\*)

Aus dem, was ich bisher gesagt habe, sollte  
man schliessen, daß man mit leichter Mühe entschei-  
den könne, wer ein Kopfzeug tragen dürfe, und wem  
es nicht vergönnet sey. Allein es finden sich noch im-  
mer Personen, bey denen man dieses zwar muthma-  
sen kan, inder That aber darüber zweifelhaft bleiben  
muß. Ich will einige von ihnen, nemlich, die Rei-  
chen, die Juden, die Weiber und Töchter der Spei-  
sewirthe und Coffeeschenken, und die Puzmacherinnen  
anführen. Ob reiche, aber nicht distinguirte, oder  
herrschaftliche Privatpersonen Kopfzeuge tragen dür-  
fen? Dies scheint man nach der Policey-Ordnung

b 2

v. J.

\*) Kleider-Ordn. d. a. 1750. §. 9.

\*\*) Ebd. §. 14. „Endlich wollen Wir zwar in Gnaden  
geschehen lassen, daß diejenigen, welche ein und anders  
von Kleidung, so ihnen künftig zu führen nicht erlaubet,  
jeko bereits in Vorrath haben, solches vollend abtragen  
und gebrauchen mögen, doch daß es dabey lediglich  
verbleibe.“

v. J. 1661. mit Ja beantworten zu können, weil darinnen die vermögenden Bürger und Handelsleute einerley Rang bekommen. \*) Allein nach der oft angezogenem Kleider-Ordnung darf man hierbey nicht auf das Vermögen, sondern muß auf den Stand der Ehemänner und Väter sehen. \*\*) Es ist auch nichts billiger, als dies. Denn, wer kennt nicht die Eitelkeit der Schönen? Sie würden alle sagen, ich bin reich, und habe genug, und würden gar bald alle Sorgfalt der Gesetze vergeblich machen. Hat jemand ein so ansehnliches Vermögen, daß er es vor nothwendig hält, sich durch Kleidung und Fuß von andern zu unterscheiden, so wird es ihm auch nicht schädlich seyn, wenn er sich einen, der ihm seiner Meynung nach nothwendig gewordenem Kleidung angemessenen Stand zu erlangen bemühet. Aber können es die Judenweiber und Töchter verantworten, wenn sie Kopfzeuge tragen? Ich glaube es: denn man mag die Juden als Ausländer, oder als Personen, die sich ihren Lebensunterhalt durch den Handel erwerben, betrachten, so wird

\*) Es heißt darinnen tit. 22. §. 21. ausdrücklich: wegen derer Handelsleute, Cramer, vermögender Bürger.

\*\*) „Eheweiber und Wittwen, ingleichen unverheyrathete Kinder, haben durch alle vorherstehende Classen, eben das, was dafelbst ihren respective Ehemännern und Vätern vorgeschrieben worden, zu beobachten; Ebd. §. 9.

wird man viel Gründe zu ihrer Vertheidigung antreffen. \*) Wie stehet es aber mit dem Frauenzimmer in den Gasthöfen und Coffeehäusern? dürfen die Weiber und Töchter der Gastwirthe und Coffeeschenken Kopfzeuge tragen? Ich sollte es meinen. Denn es geschieht oft, daß sich die vornehmsten Herrschaften an dergleichen Orte verfügen. Diese gebrauchen Aufwartung, und zwar solche Aufwartung, die ihnen anständig ist. Wer schickt sich aber wohl hierzu besser, als die Weiber und Töchter? Diese würde ich daher in Rücksicht auf die Herrschaften eben dafür ansehen, wofür man sonst die Cammerjungfern und Cammermädegen bey distinguirten Herrschaften hält; und ihnen, da sie sich doch stets vornehme Herrschaften bedienen zu können, wünschen, und um deswillen auch hierzu in ihrem Anzuge unausgesetzt bereit seyn müssen, das Recht, Kopfzeuge tragen zu dürfen, zusprechen. Gleiche Gründe streiten für die s. g. Fußmacherinnen: es ist auch nichts billiger, als daß Personen, welche eine Tracht erfinden, fertigen, und verbessern, sich selbst dieser Tracht bedienen dürfen.

b 3

Allein

\*) Als man sie noch als Kayserliche Cammerknechte betrachtete, mußten sie eine besondere, ihnen vorgeschriebene Kleidung tragen. Nunmehr aber ist man von dieser Strenge abgegangen. s. Gottfr. Mascovii diss. de censu Iudaico §. 13. sq.

Allein, so richtig alle diese Gründe zu seyn scheinen, so kann man sich doch nicht ganz sicher darauf verlassen. Ein jedes Ding hat mehr als eine Seite. Um deswillen haben die Gesetzgeber, zu Verhütung aller Unordnung, diejenigen, denen solcher Kopfspuß nicht zukommt, mit einer angedrohetem Strafe von 5. Thln. \*) und der Confiscation der Nachtzeuge \*\*) abzuschrecken gesucht: ja, sie haben so gar befohlen, daß in jeder Stadt der Rath etliche ihres Mittels, so sie am dienlichsten hierzu erachten, gleichsam zu Censoribus Morum verordnen solle, welche durch die bestellten Frohnen oder dergleichen Personen fleißige Ache haben, und die Strafe einbringen sollen. \*\*\*) Weil aber dieses nicht süglich ins Werk gestellet werden können, so verfüget die obbelobte Kleider-Ordnung v. J. 1750. §. 1. daß ein Fiscal dieserhalb bestel-

let

\*) „Immaßen diejenigen, welche obiger wohlbedächtig  
getroffenen Anordnung, in einem oder andern Stück ent-  
gegen zu handeln, wider besser Verhoffen, gleichwohl un-  
ternehmen möchten, auf jeden Contraventions-Fall, und  
zwar in dem 5ten §pho Benannte, in eine Geldbuße von  
Fünf Thaler, unausbleibend verfallen seyn., Kleiderordn.  
v. J. 1750. §. 14.

\*\*) „Gestalten Wir nach aller Schärfe — — mit Con-  
fiscation und andern Strafen verfahren zu lassen, ernstlich  
gemeynet sind., Ebd.

\*\*\*) f. Polic. Ordn. d. a. 1612. §. So soll auch 2c. ingl.  
Polic. Ordn. d. a. 1661, tit. 22. §. 26. 1q.

let werden, und diesem, oder dem Denuncian-  
ten, die eine Hälfte der durch das unerlaubte  
Kopfzeug-Tragen verwürkten Strafe gegeben,  
die andere Hälfte hingegen halb zum Behuf der  
allgemeinen Armen- und Waisen-Häuser in  
Waldheim und Torgau, und halb dem Fisco  
der Obrigkeit, unter welcher die Verbrecherin  
stehet, berechnet werden solle.

### Das vierte Hauptstück.

#### Ob das Kopfzeug unter die Gerade gehöre?

**B**is jetzt habe ich zu erweisen gesucht, daß die Kopf-  
zeuge eine neue Tracht sind, und daß sich ihrer nur  
gewisse Personen bedienen dürfen. Nun ist noch zu  
untersuchen, ob man diesen Kopfsuß mit unter die  
Gerade rechnen könne? der berühmte Herr Ordina-  
rius Zommel in Leipzig, und alle, die ich von der  
Gerade nachgelesen, behaupten dieses. Allein ich  
weiß nicht, ob diese Meynung ohne Unterschied statt  
finde. Mir scheint wenigstens die Beschaffenheit der  
Kopfzeuge, auch die Absicht, und der Inhalt der  
Gesetze, welche die Gerade-Stücken bestimmen, hier-

ben einige Einschränkungen zu verlangen. Die Gerade war zu der Zeit, als sie ihren Anfang nahm, nothwendig, und ein Mittel zur Versorgung des Frauenzimmers. Jetzt aber ist sie, wie wohl zufälliger Weise, ein für den Staat höchst schädliches Privilegium der Weibesperonen. Sie giebt dem schönen Geschlechte Anlaß zur Pracht und zum Luxus, und dem männlichen benimmt sie sehr oft die Mittel, dem allgemeinen Besten mit seinem Vermögen nützlich zu werden. Aus diesem Grunde ist es billig, daß man die Menge der Gerade-Stücken so sehr als möglich einschränke, und nichts darzu rechne, was nicht in den Gesetzen zur Gerade gezogen worden, und zu den Zeiten, als man diese Gesetze errichtet, unter die Gerade-Stücken gezählet werden müssen. Dieser Satz kömmt mit der gesunden Vernunft genau überein, er ist der Wille unserer Landesherrn, \*) man hat ihn bereits an einigen Orten in die Ausübung gebracht, \*\*)

ihn

\*) Denn sie haben sich von je her die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle und die Erklärung der Gesetze vorbehalten. s. *Res. gr. d. a.* 1661. tit. Just. Sach. §. 48. sq. cf. *Mich. Heur. Gribneri* diff. de observantia collegiorum iuridicorum, p. 7.

\*\*) Um deswillen ist an einigen Orten die Gerade ganz abgeschafft worden, z. B. in Zwickau. s. *Car. Otto. Rechenbergii* diff. de statutorum Cygnensium et juris Romani ac Saxonici differentia in ap. p. 43. und in Bitterfeld s. Ordnung

ihn haben auch gelehrte und erfahrene Männer vertheidiget und erwiesen. \*) Nun haben wir aber vermöge der 22. Dec. El. P. III. \*\*) zu Beurtheilung der Gerade, entweder Statut oder Gewohnheit. Das Statut ist hier jede Anordnung, welche die Gerade-Stücken bestimmt, sie mag sich von dem Landesherrn selbst unmittelbar, oder von des Orts Obrigkeit herschreiben. Und unter der Gewohnheit sind die alten Sächsischen Gesetz-Sammlungen zu verstehen. \*\*\*) Was daher in diesen Gesetzen zur Gerade gerechnet wird, das ist ein Gerade-Stück; was aber außerdem vorkommt, das gehört zum Erbe. †) Dies vorausge-

b 5

setzt,

nung und Willkühr dieser Stadt, c. 2. 3. in *Gebb. Christ. Bastinelleri* diss. de singularibus statutorum municipalium Bitterfeldensium in materia successione capitibus, p. 12. sq.

\*) §. V. *Ben. Carpzov.* de juribus foeminarum singularibus dec. VI. pos. I. und *Io. Andr. Schmid* de Helmstadio per Frauenradam adflicto. Doch hat *Gottfr. Lud. Mencke* pr. de augmento et odio geradae, non tam arti, quam interesse proprio adscribendo, das Gegentheil behaupten wollen.

\*\*) Die hieher gehörigen Worte sind: „So ferne nach Statut oder Gewohnheit solche Stücke zur Gerade geordnet.“

\*\*\*) Darum heißt es in der Oberlaus. Landes-Ordn. d. a. 1551. §. Gerade, daß Personen von Adel die Gerade, nach beschriebenen Sächsl. Leben-Recht, und nach Brauch des Landes gefolget und gegeben werden soll.

†) cf. *Carpzov.* l. c. pos. 3.

fest, so wird das Kopfzeug anderer Gestalt nicht unter die Gerade-Stücken gerechnet werden können, als, wenn es entweder in einem Gesetze insonderheit darunter gezählet worden, oder unter eine gewisse Classe von Gerade-Stücken gebracht werden kann.

Daß man jemals das Kopfzeug einzeln als ein Gerade-Stück genannt habe, habe ich in den mir zur Hand gewesenen Gesetzen und Statutis nicht finden können. Ich habe vielmehr bemerkt, daß man zuweilen diesen Kopfsuß durch besondre Ausdrücke \*) von der Gerade ausgeschlossen. Dieses aber habe ich gefunden, daß man in manchen Statuten gewisse Classen von Gerade-Stücken angegeben, worunter die Kopfzeuge nothwendig mit begriffen werden mußten. Ich will die Sache mit einigen Beyspielen zu erläutern suchen. Einige Statuten setzen alle Hauben unter die Gerade, und drücken durch das Beywort alle \*\*) jede

\*) s. z. B. der Neu- und Vorstadt Wittenberg Bericht von dem Heergeräthe und der Gerade d. a. 1614. verbis: „Nun folget von der Gerade Stückweise — — ein Schleyer, das man nennet ein Hauptendigen, und sonst keine Hauptdecke mehr.“ v. Gottfr. Aug. Hoffmanns Statuta localia, P. II. p. 268.

\*\*) Denn die Statuten darinnen Hauben ohne einiges Beywort genannt werden, kann man nur nach der Mode, welche zur Zeit ihrer Errichtung gewesen, beurtheilen.

jede Art der Hauben, alt und neumobische aus. So sagen die Dresdner Statuten c. IX. §. 1. daß zur vollen Gerade alle Hauben gehören. Andre Statuten begreifen die Kopfzeuge in dem Ausdrucke: und was zu ihrem Leibe gehöret. \*) Andre verstehen sie mit unter dem Weißgeräthe. So rechnen die Dohnischen Statuten zur vollem Gerade des verstorbenen Weibes Weißgeräthe, an Schleyern, Hauben u. s. w. \*\*) und drücken durch das Wörtgen an alle Arten von Hauben aus. Noch andre nennen die weiblichen Kleider als eine Gattung von Gerade-Stücken, und geben die Hauben als einen Theil dieser Kleider an. So sagen z. B. die Statuta der Stadt Gräfenhähnichen Art 16. Nämlich der frauen tegliche Kleider, der beste Mantel, eine gute Jacke, zwey gute Brüstgen, ein gut Paret oder Mütze, zwey gute Schürzen, zwey gute Schleyer u. s. w. \*\*\*) und die  
Sta

\*) So sagen z. B. die Statuten der Stadt Coburg Artic. 14. §. 15. „Dargegen nehmen die Töchter ihrer Mutter und Großmutter Kleidung, Geschmuck und was zu ihrem Leibe gehöret.“ s. G. C. Kreyfzigs Beyträge zur Historie der Sächsl. Lande, §. 1. S. 382.

\*\*) s. B. G. Weinarts neue Sächsl. hist. Handbibliothek, P. I. S. 80. n. 2.

\*\*\*) Kreyfig, P. II. S. 363.

Statuta der Stadt Eilenburg Class. VIII. Art. 14. sagen: Nistel-Gerade aber sind diese Stücke: des verstorbenen Weibes bestes Kleid, das sind eine Schaub, oder ein Mantel und ein Rock. \*) Wie aber, wenn in einem Statute steht: des Eheweibes Kleider allesamt, oder: alle weibliche Kleider, nichts ausgeschlossen, dabey aber nicht gesagt wird, was man als Kleidungsstücke anzusehen habe? \*\*) Alsdann muß man einen Unterschied zwischen den Statuten, welche vor der Policey-Ordnung v. J. 1612. und welche nachher errichtet worden. In den erstern gehören die Hauben zu den Kleidern. Denn damals gieng es in Rücksicht auf diesen Gegenstand nach den römischen Gesetzen. \*\*\*)

Nach

\*) Ebend. P. III S. 112.

\*\*) Diese Anmerkung ist wichtiger, als sie es vielleicht zu seyn scheint. Denn vermöge derselben ist derjenige, welcher einer Person Alimente geben muß, nicht gehalten, ihr Kopfzeuge machen zu lassen, ob er gleich im übrigen derselben Nahrung, Kleidung, und Aufenthalt verschaffen muß. cf. *Mart. Colerus de alimentis*, L. II. c. 4. §. 10. Eben um deswillen muß von Rechtswegen die Ehefrau eines Fal-liten ihre Kopfzeuge, wenn sie dieselben aus des Mannes Vermögen erhalten, mit *ad Massam*, vermöge des *Gesch. Bang. Mand. v. J. 1766. §. 15.* ausantworten u. s. w.

\*\*\*) Ich beruffe mich auf l. 25. *D. de auro et argenti, legat.* wo gesagt wird: *muliebria sunt, quae matris familias causa parata sunt, quibus vir non facile uti potest sine vitaperatio-*

Nach dieser Pollicey-Ordnung aber werden die Hauben unter den Puß und Schmuck gerechnet, denn von diesem Gesetze an werden sie als Kopspuß und als ein Theil des Hauptschmuckes angesehen.

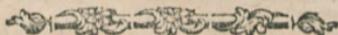
Da nun das Land R. L. I. art. 24. und das Weichb. art. 23. zur Gerade alle weibliche Kleidung rechnet, beyde Sammlungen aber weit älter, als unsre Pollicey-Ordnung v. J. 1612. sind: so kann man ohne Bedenken die Kopfzeuge nach gemeinen Sächsischen Rechten, als ein Gerade-Stück ansehen. Da hingegen die Statuten die Gerade-Stücken gemeiniglich einschränken, so darf man nach ihnen die Kopfzeuge nicht eher als ein solches annehmen, bis man entweder aus dem Zusammenhange, oder selbst aus den deutlichen Worten dieses schliessen kann. Ist es nicht unumstößlich daraus zu ersehen, so wird man sie am sichersten zum Erbe rechnen. Wie aber wenn eine Person, die kein Kopfzeug tragen dürfen, an einem Orte, wo dasselbe ein Gerade-Stück ist, stirbet, und Kopfzeuge hinterläßt: gehören sie zur Gerade oder zum Erbe? In diesem Falle würde ich untersuchen, ob die Erblasserin diese Kopfzeuge zu ihrem

*ratione: veluti stolae, pallae, tunicae, capitia, zonae, mitrae quae magis capitis tegendi quam ornandi causa sunt comparata. cf. Sam. Strykii diss. de jure vestiario c. 1.*

ihrem Staate und Puse, oder ob sie selbige zum Handel bestimmt gehabt. Waren sie zum Staate bestimmt, so gehören sie zum Erbe. Es thut auch hierbey nichts zur Sache, ob sie die Verstorbene aufgesetzt habe, oder nicht; denn, da ihr die Kopfzeuge zu tragen verboten waren, so ist es so gut, als wenn sie keine getragen hätte. Ist es aber eben so viel, als wenn sie keine getragen hätte, so können sie auch nicht unter die Gerade-Stücken gezählet werden. \*) Hat hingegen die Erblasserin mit den Kopfzeugen handeln wollen, so kann die Person, welcher die Gerade zukommt, allenfalls drey Stück davon verlangen. \*\*)

\*) Ich beruffe mich dieserhalb auf ein Informat-Urtheil des Schöppenstuhls zu Leipzig, wo unter andern gesagt wird: „inmassen denn bey diesen Sachen nicht eben der wirkliche Gebrauch, und daß sie die Frau getragen, sondern nur die Zubereitung, und daß sie füglich nach der Mode getragen werden können, erfordert wird.“ s. Hoffmann. l. c. P. II. S. 899.

\*\*) Dies schliesse ich aus dem Art. 23. des Weichb. „Was aber ir mann ein kramer, das er zu veilem kauff hette, schalumen, tepte vnd dergleichen, des mag die Frau nicht mehr behalten, denn als viel als zu iren kamergewand gehört, oder zu dem höchsten ir jeglichs, drey stück.“



Y

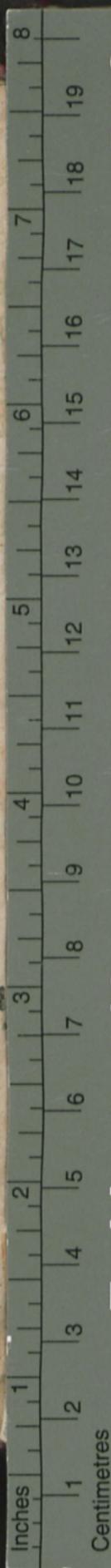
Pom Za 613  
(1.)

ULB Halle  
004 906 977

3







B.I.G.

Farbkarte #13



... Jur. Pract. in ...

3

Kopfzeuge

htens ist.



h.  
... ergravis est ratio.  
... p. 174.

Buchdruckerey.

